

BGer 5A_546/2024 vom 30. August 2024

Bundesgericht, 2024-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_546_2024

FR: TF 5A_546/2024 du 30 août 2024

IT: TF 5A_546/2024 del 30 agosto 2024

Erwägungen

E. 1

Neue Begehren sind vor Bundesgericht unzulässig (Art. 99 Abs. 2 BGG). Soweit mehr oder anderes verlangt wird, als von der Vorinstanz beurteilt wurde, kann auf die Beschwerde von vornherein nicht eingetreten werden (BGE 136 II 457 E. 4.2; 136 V 362 E. 3.4.2 ; 142 I 155 E. 4.4.2).

E. 2

Ausgangspunkt der vorliegenden Beschwerde bildet der KESB-Entscheid vom 17. Juni 2024, mit welchem die Betroffene für maximal 45 Tage zur Begutachtung in die Klinik C. _____ untergebracht wurde. Diese Frist ist abgelaufen und die Betroffene könnte sich vorliegend nicht mehr gestützt auf diesen Titel in der Klinik C. _____ aufhalten, soweit sie nicht ohnehin entlassen sein sollte. Mithin mangelt es an einem konkreten Rechtsschutzinteresse im Sinn von Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG , soweit die Beschwerdeführerin als Tochter überhaupt ein eigenes rechtlich geschütztes Interesse haben kann (vgl. hierzu Urteil 5A_310/2023 vom 6. Juli 2023 E. 1.2.1). Auf die Beschwerde ist schon aus diesen Gründen nicht einzutreten.

E. 3

Ohnehin würde es der Beschwerde auch an einer hinreichenden Begründung mangeln:

In erster Linie besteht die Beschwerde aus Sachverhaltskritik, welche durchwegs appellatorisch vorgetragen wird. Die Sachverhaltsfeststellungen im angefochtenen Entscheid sind jedoch für das Bundesgericht verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG) und es könnte einzig eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3).

In rechtlicher Hinsicht hätte die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form darzulegen wäre, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordern würde (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4). Die Beschwerdeführerin zählt abstrakt verschiedene Verfassungsbestimmungen auf, setzt sich aber weder in Bezug auf die örtliche Zuständigkeit der KESB noch hinsichtlich der Erforderlichkeit der Einweisung zur Begutachtung sachgerichtet mit dem angefochtenen Entscheid auseinander.

E. 4

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG). Mit dem sofortigen Urteil ist der Antrag auf Erteilung

der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos, soweit er überhaupt zielführend hätte sein können.

E. 5

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.